

FAQ

FÖRDERUNG VON ELEKTROLYSEANLAGEN ZUR WASSERSTOFFHERSTELLUNG FÜR DEN VERKEHRSBEREICH (START 01/2023)

1. Organisatorische Fragen

- Wer ist der Projektträger?
 - Der Projektträger Jülich (PtJ) ist als Projektträger für die Förderrichtlinie zuständig.
- Ich habe eine Frage, wer ist mein Ansprechpartner?
 - Für Fragen zur genannten Förderrichtlinie und dem vorliegenden Förderaufruf kann der Projektträger Jülich unter folgender Adresse erreicht werden: ptj-NIP-MA@fz-juelich.de. Ansprechpartner bei der NOW GmbH für Fragen zum Förderaufruf und zur strategischen Einordnung in das Förderkonzept des BMDV ist das Team Erneuerbare Kraftstoffe, erneuerbare.kraftstoffe@now-gmbh.de.
- Wie erfolgt die Antragsstellung?
 - Das Verfahren ist einstufig angelegt und die Antragstellung erfolgt über das Portal zur Beantragung von Fördermitteln des Bundes easy-Online. Sofern der Fördermittelbedarf der eingereichten Anträge, die für diesen Förderaufruf zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel i.H.v. 80 Mio. Euro übersteigt, werden die vorliegenden Anträge nach den im Aufruf genannten Kriterien priorisiert.
- Wer muss den Antrag im Falle eines Verbundvorhabens einreichen?
 - Alle Verbundpartner mit Fördermittelbedarf müssen individuell einen Antrag einreichen.
- Gibt es für den Antrag eine Vorlage?
 - Es gibt eine Vorlage zur Vorhabenbeschreibung sowie eine Checkliste zur Antragseinreichung, die Ihnen eine Übersicht über sämtliche einzureichende Dokumente bietet. Die Vorhabenbeschreibung sollte einen Umfang von 10 Seiten nicht überschreiten und mit denen im Aufruf zur Antragseinreichung genannten Zielen übereinstimmen. Die entsprechenden Unterlagen können Sie unter folgendem Link herunterladen www.ptj.de/projektfoerderung/nip/elektrolyseure_2023.
- Wann kann mit Rückmeldung gerechnet werden?
 - Eine Rückmeldung durch den Projektträger erfolgt voraussichtlich innerhalb weniger Wochen nach Ablauf des Aufrufs zur Antragseinreichung.

2. Inhaltliche Fragen

- Was sind die Förderziele der Förderrichtlinie? Was ist der Zweck?
 - Mit der Förderrichtlinie „Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase II (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität)“ unterstützt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) die Marktaktivierung für Produkte, die die technische Marktreife erzielt haben, am Markt jedoch noch nicht wettbewerbsfähig sind, als Vorstufe des Markthochlaufs. Eine gute Orientierung sind die im Aufruf genannten Bewertungskriterien.
- Welche Schwerpunkte setzt der Förderaufruf?

- Im Fokus des aktuellen Aufrufs steht die Förderung von Elektrolyseanlagen zur Herstellung von Wasserstoff überwiegend für den Verkehrsbereich mittels Strom aus regenerativen Energiequellen nach Abschnitt 2.4. der vorgenannten Förderrichtlinie. Dabei muss die Elektrolyseanlage eine elektrische Gesamtmindestleistung von 1 MW aufweisen.
- Wie ist der Verkehrsbereich als primäres Abnahmeziel für den Wasserstoff definiert?
 - Das Regierungsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie 2016-2026 (NIP II) setzt den Fokus der Verkehrsanwendungen auf den Straßenverkehr, Schienenverkehr, Schifffahrt, Luftfahrt sowie Logistik. Dies bezieht sich auf die Nutzung von Wasserstoff als Kraftstoff. Eine überwiegende stoffliche Verwendung des Wasserstoffs ist nicht förderfähig.
 - Es ist nicht erforderlich, dass 100% des produzierten Wasserstoffs im Verkehrsbereich genutzt wird. Jedoch wird das Abnahmekonzept im Rahmen der Priorisierungskriterien bewertet. Eine Förderung von überwiegend stofflicher Verwertung des erzeugten Wasserstoffes ist nicht vorgesehen, ebenso nicht für die Verwendung in Entwicklungsprojekten für die Mobilität.
- Was ist Gegenstand der Förderung?
 - Im Rahmen des Förderaufrufs sind die Investitionsausgaben förderfähig, die für die Errichtung von Elektrolyseanlagen zur Herstellung von Wasserstoff getätigt werden. Zuwendungsfähig sind die mit der Errichtung der Elektrolyseanlage verbundenen Ausgaben in materielle und immaterielle Vermögenswerte, sofern diese vom Antragsteller steuerrechtlich aktiviert werden. Hierzu zählt auch eine Transportinfrastruktur, wie Trailer und Pipelines zum Verbraucher des Wasserstoffs im Verkehrsbereich. Ausgenommen ist der Erwerb oder die Pacht von Grundstücken oder Gebäuden. Kosten für den Betrieb der Anlage sind ebenfalls nicht förderfähig.
- Wer ist antragsberechtigt?
 - Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie natürliche Personen, soweit sie wirtschaftlich tätig sind. Die Antragsteller müssen zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben.
- Wie erfolgt die Priorisierung der Anträge?
 - Die Priorisierung wird grundlegend anhand der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der Anträge bestimmt. Ein Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung muss klar erkennbar sein. Die Priorisierungskriterien wurden im Förderaufruf bekanntgegeben.
- Wenn in Projekten Wasserstoff erzeugt wird, muss dieser auf die Treibhausgasminderungsquote im BImSchG anrechenbar sein?
 - Aufgrund der aktuell fehlenden Rechtslage bezüglich der Kriterien für erneuerbaren Wasserstoff auf europäischer Ebene nach Artikel 27 der Erneuerbare-Energien Richtlinie und deshalb ausstehender nationaler Umsetzung ist die Anrechenbarkeit von erneuerbarem Wasserstoff auf die Treibhausgasminderungsquote im BImSchG nicht Teilnahmevoraussetzung. Der Fördermittelgeber empfiehlt den Antragstellern und Antragstellerinnen jedoch die perspektivische Anrechenbarkeit gewährleisten zu können, auch im Sinne einer positiven Vorhabenbewertung.
 - Laut AGVO (in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270/39 vom 29.7.2021)) gilt als erneuerbarer Wasserstoff, welcher unter Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen durch Elektrolyse von Wasser in einem mit erneuerbarem Strom betriebenen Elektrolyseur erzeugt wird.
- Sind Genehmigungskosten und Kosten für den Tiefbau förderfähig?
 - Ja, allgemein sind die Kosten für den Tiefbau oder sonstige Baukosten im Zusammenhang mit der Errichtung des Elektrolyseurs mit Ausnahme von Baukosten für Gebäude förderfähig. Diese werden jedoch projektspezifisch geprüft. Ausgenommen von der Förderung sind Kosten in Zusammenhang mit dem Grundstück und deren Erwerb.

- Was kommt als Stromquelle für die Elektrolyse in Frage?
 - Der Elektrolyseur muss zu 100% mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen betrieben werden. Dabei sollte auch die perspektivische Anrechenbarkeit der Treibhausgasminderungsquote berücksichtigt werden.
 - Es kann sich um physikalisch grünen Strom oder Strom aus PPA handeln.
- Gibt es Vorgaben bezüglich der gewählten Elektrolysetechnologie?
 - Nein, diese Entscheidung liegt im Ermessen des Antragstellers. Sie schlägt sich lediglich indirekt z.B. durch die Fördereffizienz in der Bewertung der Vorhaben nieder.
 - Auch Technologien mit derzeit noch niedrigerem TRL sind grundsätzlich förderfähig, unterliegen jedoch den gleichen Bewertungskriterien wie andere Vorhaben.

3. Zuwendungsrechtliche Fragen

- Welches Gesamtfördervolumen steht für den Förderaufruf zur Verfügung?
 - Dem BMDV stehen im Rahmen des Förderaufrufs 80 Millionen Euro zur Verfügung.
- In welcher Höhe erfolgt die Förderung?
 - Die Höhe der Zuwendung pro Vorhaben richtet sich nach den Erfordernissen des beantragten Vorhabens. Es gelten die Maximalbeiträge für Beihilfen nach Art. 4 Abs. 1 lit. s) AGVO. Dies sind 15 Millionen Euro Zuwendung pro Unternehmen und Investitionsvorhaben. Vorhaben die diese Schwelle übersteigen, können im Zuge dieses Aufrufes nicht berücksichtigt werden.
- Ist die maximale Förderhöhe kumulativ bei mehreren Projektpartnern?
 - Auch bei mehreren Projektpartnern in einem Vorhaben beträgt die max. Förderhöhe 15 Mio € pro Vorhaben. Die Projektpartner müssen sich einigen und die anteiligen Förderbeträge miteinander kumulieren. Die Maximalbeträge dürfen auch nicht durch eine künstliche Aufspaltung von inhaltlich zusammenhängenden Vorhaben umgangen werden.
- Wie hoch ist die Förderquote?
 - Die Förderquote beträgt bis zu 45%. Zuwendungsfähig sind für Elektrolyseanlagen die Gesamtinvestitionsausgaben zur Errichtung der Anlage. Für die Festlegung der jeweiligen zuwendungsfähigen Ausgaben ist Artikel 41 AGVO maßgeblich. Bitte beachten Sie, dass bezüglich der Fördereffizienz auch eine geringere Förderquote beantragt werden kann.
- Sind KMUs erwünschte Antragsteller?
 - KMUs werden zur Antragsstellung ermutigt. Eine Erhöhung der Förderquote für KMUs ist jedoch nicht vorgesehen. Die maximale Förderquote liegt bei 45%.
- Wann kann mit einer Bewilligung der Förderanträge gerechnet werden?
 - Die Bewilligung der Projektanträge wird im Jahr 2023 erfolgen. Eine Bewilligung der Projekte im Jahr 2024 ist aus haushaltstechnischen Gründen nicht vorgesehen.
- Kann die Förderung aufgrund äußerer Einflüsse nachträglich erhöht werden?
 - Nein, die Förderung kann nach der Antragseinreichung nicht weiter erhöht werden. Es gilt die zum Antrag eingereichte Höhe der Förderung. Auch die Ausweisung eines sogenannten Pufferbetrages für Unvorhergesehenes ist nicht förderfähig.
- Können bereits Vorverträge oder Bestellungen für die Projekte angestoßen werden, z.B. um lange Lieferzeiten von Komponenten abzufedern?
 - Eine Förderung durch den Staat hat stets die Grundvoraussetzung, dass ein Vorhaben ohne die Förderung nicht umsetzbar ist/nicht umgesetzt wird. Werden vor der finalen Bestätigung einer Zuwendung Bestellungen getätigt oder Verträge geschlossen, wird mit diesem Grundsatz

gebrochen. Die entsprechenden Kosten können bei einer Förderung nicht mehr berücksichtigt werden und ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann dazu führen, dass das ganze Projekt nicht gefördert werden kann. Der Grundstückserwerb sowie vorbereitende Maßnahmen der Planung, sofern diese nicht Bestandteil des Förderantrages sind und nicht steuerrechtlich aktiviert wurden, zählen nicht zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

- Wie können neugegründete Gesellschaften ihre Bonität nachweisen?
 - Als Bonitätsnachweis werden Patronatserklärungen berücksichtigt.
- Ist eine Kombination mit weiteren Förderungen möglich?
 - Im Falle einer Beihilfe gelten die Bestimmungen des Art. 8 AGVO. Nach dieser Verordnung können freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen. Betreffen die Maßnahmen dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, darf die zulässige Beihilfeshöchstintensität von 45% nicht überschritten werden. Bei der Prüfung, ob die festgelegten Anmeldeschwellen und Beihilfeshöchstintensitäten eingehalten sind, werden die für die geförderte Tätigkeit, das geförderte Vorhaben oder das geförderte Unternehmen die insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen berücksichtigt.
- Ist die Vergabe eines Planungsauftrages für die Elektrolyse und die Beantragung der BImSchG Genehmigung vor Abgabe des Förderantrages förderschädlich?
 - Die Vergabe von Planungsleistungen oder Beratungsleistungen ist nicht förderschädlich, sofern diese nicht Bestandteil des Förderantrages sind.
- Gibt es eine Deadline zum Abruf der Förderung?
 - Grundsätzlich gilt ein Zeitraum von zwei Jahren zur Anschaffung der Fördergegenstände. Da es aktuell jedoch vermehrt zu Lieferengpässen kommt kann im Einzelfall eine Fristverlängerung beim Projektträger beantragt werden.
- Was ist der Rahmen der förderfähigen Anlagen und Ausgaben?
 - Grundsätzlich sind auch Peripherie wie Druckspeicher, Abfüllstationen, Transportinfrastruktur (Trailer oder Pipeline) etc. mit einem Elektrolyseur förderfähig. Für den Betrieb des Elektrolyseurs erforderliche Genehmigungen und Gutachten, sowie Beratungsleistungen sind ebenfalls förderfähig. Da die Fördereffizienz als Priorisierungskriterium herangezogen wird, liegt es im Ermessen jeden Antragstellers, für welche Kosten und in welchem Umfang Förderung beantragt wird.
 - Nicht in der Förderung enthalten sind die EE-Anlagen und Stromleitungen zum Elektrolyseur.
- Ist es auch möglich, den Elektrolyseur nur anteilig entsprechend der für die Mobilität produzierten Wasserstoffmenge fördern zu lassen?
 - Dazu ist es erforderlich, den zu fördernden Teil der Anlage separat abgrenzen und finanziell abrechnen zu können (z.B. durch modularen Aufbau des Elektrolyseurs). Außerdem muss darstellbar sein, dass der aus diesem Teil erzeugte Wasserstoff hauptsächlich dem Mobilitätssektor zugeführt wird. Im konkreten Einzelfall muss das allerdings noch einmal genau geprüft werden.